

(Ziffer 1). Ziffer 2 enthält einen qualifizierten Tatbestand, der bei Begehung der Tat durch einen zusammengewühlten Haufen bereits die Teilnahme an der Zusammenrottung unter Strafe stellt (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Für Teilnehmer, die Gewalt an Personen oder Sachen verüben, wird eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und eine Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen angedroht.

2. Der Motionär verlangt die Einreichung einer Standesinitiative, welche die Änderung von Artikel 285 StGB verlangt. Neu soll in jedem Fall von Gewalt oder Drohung gegen Behörden und Beamte eine Freiheitsstrafe und eine Geldbusse angedroht werden. Es geht dem Motionär darum, dass nicht nur eine Geldstrafe verhängt werden kann, sondern dass in jedem Fall auch eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist.
3. Der Tatbestand von Artikel 285 StGB deckt eine grosse Bandbreite strafbarer Handlungen ab. Ein Autofahrer, der von der Polizei kontrolliert wird und sich nach der Aufforderung zur Vorlage seiner Ausweise unflätig benimmt und den Polizisten zum Beispiel wegschubst, könnte den Tatbestand bereits erfüllen. Bei zahlreichen anderen Straftaten wird ebenfalls eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe angedroht (fahrlässige Tötung [Art. 117 StGB], vorsätzliche einfache Körperverletzung [Art. 123 StGB], Drohung [Art. 180 StGB] Nötigung [Art. 181 StGB]). Beim Amtsmissbrauch wird eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe angedroht (Art. 312 StGB). Im Quervergleich zu diesen Straftaten wäre es, auch aus der Sicht der Justiz, verfehlt, wenn der Autofahrer im geschilderten Fall zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden müsste und die Tat nicht mit einer Geldbusse geahndet werden könnte. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs kann als Gegenstück zu Artikel 285 StGB verstanden werden: Ein Polizist, der einen Verhafteten schlägt, macht sich des Amtsmissbrauchs (und ev. der Tötlichkeit oder der Körperverletzung) schuldig. Er kann je nach Schwere der Tat nach dem Gesetz mit einer Freiheitsstrafe, aber auch nur mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Der heutige Strafrahmen von Artikel 285 StGB gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen und bei einem leichten Fall von Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte auch nur eine Geldstrafe und damit eine der Tat angemessene Strafe auszufällen. Würde die Strafandrohung im Sinne der Motion verschärft, müsste in jedem Fall eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe verhängt werden, was zu einer unverhältnismässig strengen Bestrafung führen würde. Im Übrigen wäre die verlangte Kumulation der Strafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe) im StGB ein Unikum, weil in keiner anderen Bestimmung eine solche vorgesehen ist.

Wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt, beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Er wird vom Gericht bestimmt nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

4. Führt die gegen eine Behörde oder einen Beamten ausgeübte Gewalt zu einer Tötung oder Körperverletzung, wird der Täter nicht nur der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, sondern auch der Tötung oder Körperverletzung schuldig erklärt. In diesem Fall verurteilt das Gericht den Täter, der mit einer Handlung die Voraussetzungen von mehreren gleichartigen Strafen erfüllt (z. B. Körperverletzung und Gewalt gegen Behörden und Beamte), zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht diese angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Eine allfällige Verschärfung des Strafmasses zu Artikel 285 StGB würde sich daher nur auf diejenigen Übergriffe auswirken, die sich, gemessen an der Bandbreite der möglichen Übergriffe gegen Behörden und Beamte, im geringfügigen Bereich bewegen.
5. Auf Bundesebene läuft zurzeit ein Gesetzgebungsprojekt zur Harmonisierung der Strafrahmen u.a. im Strafgesetzbuch. Gemäss Vorentwurf des Bundesrates soll die Mindeststrafe von Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 StGB (Geldstrafe) von 30 auf 90 Tagessätze erhöht werden, «um dem erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung angemessen Rechnung zu tragen»³. Im Übrigen hat sich der Bundesrat in der Fragestunde der Frühjahrsession 2016 zur Verschärfung der Sanktionen bei Drohung und Gewalt gegen Behörden und Polizeikräfte geäußert. Er hat ausgeführt, dass Art. 285 StGB das Funktionieren der staatlichen Organe schütze. Für eine sich aus der Tat ergebende Verletzung der Integrität des betroffenen Beamten werde der Täter zusätzlich bestraft. Zudem wurde auf die vorgesehene Verschärfung der Strafandrohung in Art. 285 StGB hin-

³ Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht S. 41 Abrufbar unter : <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ documents/1935/Bericht.pdf>
CONVERT_24c7fee483314e7d94b6a058d291106f 03.10.2016

gewiesen⁴.

6. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil bei deren Umsetzung das Gericht den besonderen Umständen des Einzelfalls nicht mehr angemessen Rechnung tragen könnte. Es könnte in wenig gravierenden Fällen nicht nur eine Geldstrafe verhängen, sondern müsste in jedem Fall noch eine Freiheitsstrafe ausfallen. Damit würde das Ermessen des Gerichts übermässig eingeschränkt. In gewissen Fällen würde die Bestrafung wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte verglichen mit anderen Straftaten unverhältnismässig streng und damit ungerecht ausfallen. Im Übrigen trägt die im Vorentwurf des Bundesrates in Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 StGB vorgeschlagene und vom Regierungsrat begrüßte Erhöhung der Mindeststrafe dem Anliegen des Motionärs, die Mindeststrafe zu verschärfen, zumindest teilweise Rechnung.
7. Der Motionär Müller hat in der Vergangenheit bereits drei Motionen eingereicht mit dem Ziel, die Strafandrohung bei Art. 285 zu erhöhen. Eine davon lehnte der Grosse Rat ab, die zwei andern zog der Motionär zurück⁵.

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir fahren weiter mit Traktandum 40. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär, Grossrat Müller, hat das Wort.

Philippe Müller, Bern (FDP). Worum geht es hier? – Drohung und Gewalt gegen Beamte: Dieses Delikt nimmt seit Jahren stark zu. Die Strafandrohung für dieses Delikt ist Busse oder Freiheitsstrafe. Was ist der Effekt davon? – In der Regel wird nur eine Busse ausgesprochen, die oft gar nicht bezahlt wird. Das wirkt überhaupt nicht, vor allem nicht abschreckend. Erinnern Sie sich an dieses Plakat, werde Anwesende? (*Grossrat Müller zeigt dem Rat ein Plakat mit der Aufschrift «Stopp der Gewalt gegen Polizisten/innen»*) Das Plakat ist mittlerweile fünf bis sechs Jahre alt und war ein Hilferuf der Polizei, genau wegen der Gewalt, die gegenüber Staatsangestellten angewendet wird. Was ist seit diesem Plakat passiert? Was hat man unternommen? – Leider wurde gar nichts unternommen. Es ist nichts passiert. Und was sind die Folgen davon? (*Grossrat Müller zeigt dem Rat eine Kurve, welche die zunehmende Gewalt und Drohung gegen Behörden darstellt.*) Diese Darstellung ist nicht fünf bis sechs Jahre alt, sondern ist ganz neu. Sie zeigt Gewalt und Drohung gegen Behörden in der Schweiz gemäss Artikel 285 StGB. Zwischendurch ist die Zahl etwas gesunken, doch anschliessend ist sie wieder gestiegen. Der Trend zeigt klar nach oben. In den 80er-Jahren gab es etwa 300 solche Fälle, jetzt sind es fast 3000, also praktisch eine Verzehnfachung. Das ist eine massive Zunahme. Es gab verschiedene Petitionen von Polizeiverbänden. Man hat sie immer wieder mit der Revision des Strafgesetzbuches auf eidgenössischer Ebene vertröstet, aber passiert ist nichts. Deshalb steigt diese Zahl weiterhin deutlich an.

Deshalb ist nun der Vorschlag auf dem Tisch, dass diejenigen, die Polizisten, Betriebsbeamtende oder Sozialarbeitende bedrohen oder attackieren, eine Strafandrohung erhalten sollen: nicht Haft oder Busse, sondern Haft und Busse. Die Folge davon ist, dass der Richter eine Freiheitsstrafe aussprechen wird, die im ersten Fall sowieso nur eine bedingte Freiheitsstrafe sein wird. Es gibt also zuerst nur eine bedingte Freiheitsstrafe, es passiert eigentlich nicht so viel. All die harmlosen Fälle werden so abgewickelt. Bei Wiederholungstätern, meine Damen und Herren, gibt es allerdings eine leichte Änderung: Sie müssen dann die Haftstrafe absitzen, und das hat endlich abschreckende Wirkung. Zum Beispiel fehlen sie am Arbeitsplatz. Die Wiederholungstäter sind nicht jene aus den Beispielen von Verkehrskontrollen, bei denen Polizisten etwas weggestossen werden. Wiederholungstäter sind zum Teil Schlägertypen, die in Gruppen auftreten, Kampfsport betreiben und Polizisten und deren Familien massiv bedrohen. Sie werfen Pflastersteine, Baulatten und so weiter auf die Polizisten, gebrauchen Steinschleudern und Feuerwerk. Es sind diese Leute, die zum Trend führen, dass die Zahl dieser Delikte nach wie vor zunimmt.

Es tut mir leid, dass ich nicht schon früher auf diese gute Lösung gekommen bin. Es geht aber nicht darum, wer diesen Vorstoss einreicht, es ist egal, ob er Müller, Meyer oder Wüthrich heisst: Adrian Wüthrich hat den Vorstoss bekanntlich miteingereicht. Entscheidend ist das Bild, das ich Ihnen vorhin gezeigt habe. (*Grossrat Müller zeigt dem Rat noch einmal das Plakat «Stopp der Gewalt gegen*

⁴ Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=36878>

⁵ M 159-13 vom 3.6.2013: zurückgezogen am 11.9.2013
M 262-13 vom 10.9.2013: abgelehnt vom Grossen Rat am 17.3.2014
M 117-2015 vom 19.3.2015: zurückgezogen am 2.9.2015

Polizisten/innen.) Ich bitte die Ratsmitglieder, dies nicht aus den Augen zu verlieren: Darum geht es hier – um unsere Mitarbeitenden, für die Gewalt kein Berufsrisiko sein darf. Es geht auch darum, unserer Polizei den Rücken zu stärken; einer Polizei, die immer stärker unter Druck ist, jetzt noch zusätzlich durch die internationalen Entwicklungen. Die Polizei muss zuschauen, wie in dieser Frage nichts geschieht. Den Lippenbekenntnissen zugunsten unserer Kantonsangestellten, die zum Teil massiver Gewalt und massiven Drohungen ausgesetzt sind, müssen endlich Taten folgen. Vielleicht noch ein Wort zum vielzitierten richterlichen Ermessen: Die Parlamente machen die Gesetze, und die Richter müssen sie einhalten. Dass es eine Mindeststrafe gibt, ist absolut nichts Neues. Bei einer vorsätzlichen Tötung kann kein Richter unter fünf Jahre gehen. Dort sagt man auch nicht, das richterliche Ermessen sei eingeschränkt. Es geht effektiv darum, hier sicherzustellen, dass endlich Wirkung erzielt wird und die Leute endlich abgeschreckt werden, damit der Trend der steigenden Zahl solcher Delikte gebrochen werden kann. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Es ist so, wie mein Vorredner sagte. Als Präsident des Polizeiverbands des Kantons Bern stelle ich fest, dass die Gewalt zugenommen hat. Wie Philippe Müller aufgezeigt hat, hat die Gewalt aber nicht nur gegenüber der Polizei zugenommen, sondern auch gegenüber den Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden, bei den regionalen Sozialdiensten: überall dort, wo Leute unseren Staat nach aussen repräsentieren. Das Schamgefühl oder die Zurückhaltung gewisser Bürgerinnen und Bürger ist ein Stück weit verschwunden. Die Gewalt wurde auch brutaler. Bei den regionalen Sozialdiensten höre ich die Leute immer wieder sagen, man müsse sich inzwischen einiges gefallen lassen. Dasselbe höre ich von Polizistinnen und Polizisten. Natürlich können auch Beamtinnen und Beamte, Polizistinnen und Polizisten gemäss Artikel 285 StGB Anzeige einreichen. Es ist aber, Kolleginnen und Kollegen, an der Zeit, dass wir als Kantonsparlament ein Zeichen Richtung Bundesbern setzen. Diejenigen, die für das Strafgesetzbuch zuständig sind – und das werden einige von Ihnen nachher sicher sagen –, werden es verschärfen. Aber wir haben in unserem Kanton Beamte, die für uns arbeiten und deren Hilferuf angesichts der zunehmenden Gewalt wir ernst nehmen müssen. Das Bundesparlament muss aus einem kantonalen Parlament einmal mehr ein Zeichen erhalten, dass Artikel 285 StGB überdacht werden muss. Das richterliche Ermessen soll, wie mein Mitmotionär erwähnt hat, bestehen bleiben. Das bleibt auch mit unserer Forderung so: Der Richter wird immer noch frei sein, zu entscheiden, welche Strafe er verhängen will. Beide Strafen sollen ausgesprochen werden. Das ist auch im Raserartikel so. Der Raserartikel wurde im Bundesparlament von ziemlich vielen Fraktionen unterstützt. Wir fordern hier nichts Seltsames, sondern etwas, das es speziell gegen ein Problem, das wir hatten – nämlich Raserinnen und Raser bzw. fast nur Raser – bereits gibt. Dort wurde im Strafgesetzbuch explizit die Mindeststrafe festgesetzt. Das wollen wir hier ebenfalls, und zwar bei Gewalt und Drohung gegenüber Personen, die unseren Staat gegen aussen repräsentieren. Wer Gewalt gegen Beamte und Kantonspolizistinnen und -polizisten verübt, soll unseres Erachtens härter angepackt werden und soll mindestens eine Gefängnisstrafe erhalten, auch wenn sie zuerst bedingt ist. Wir müssen ein Zeichen setzen, sonst geht es immer so weiter, und irgendwann ist es vielleicht zu spät. Jetzt haben wir noch die Möglichkeit, ein Zeichen Richtung Bundesparlament zu setzen. Deshalb sollte die Standesinitiative für einmal unterstützt werden. Ich bedanke mich, wenn Sie die Ja-Taste drücken.

Monika Gygax-Böniger, Obersteckholz (BDP). «Das hier gewählte Mittel der Standesinitiative, lieber Grossratskollege Philippe Müller, ist also das falsche, und es ist auch nicht richtig, wenn man hier auf eidgenössischer Ebene das Strafgesetzbuch ändern will. Es klingt gut, ist aber nicht praktikabel, und wir können der juristischen Begründung folgen, die der Regierungsrat hier anführt. Wie gesagt, sollte man im Gegenteil das geltende Recht konsequenter durchsetzen und dort, wo wirklich Vorfälle geschehen, diese auch konsequent vor die Justiz bringen.» Die BDP steht voll und ganz hinter diesem Votum. Ich habe es jedoch nicht selbst erfunden. Nein, ich habe aus dem Protokoll des Grossen Rats aus der Debatte zur Motion Müller «Unbedingte Freiheitsstrafe bei Gewalttaten gegen Beamte» vom 17. März 2014 zitiert. Es sind die Worte des heutigen Mitmotionärs Wüthrich. Vor zwei Jahren sprach er im Namen seiner Fraktion. Damals war die Forderung, mit einer Standesinitiative zu veranlassen, dass Gewalt und Drohung gegen Beamte, Lehrer, Gemeindeangestellte und weitere mit einer unbedingten Freiheitsstrafe geahndet werden soll. Heute wissen wir, dass der Motionär Wüthrich als Präsident des Polizeiverbandes des Kantons Bern der Polizei etwas näher steht als noch vor zwei Jahren. Aber das ist eigentlich gar nicht die Frage. Trotzdem: Leider nein oder leider schon wieder nein, werte Motionäre Müller und Wüthrich, sagt die BDP auch zur heutigen Forderung, die nur geringfügig anders ist als die vor zwei Jahren. Wenn ich

sage: «Leider nein», dann sagt die BDP ausdrücklich nein zu einer Standesinitiative, die einen einzelnen Artikel aus dem eidgenössischen Strafgesetzbuch herauspickt und damit eine Straftat isoliert verschärfen will. Das könnte zu schrägen, unverhältnismässigen und nicht begreiflichen Urteilen führen. Die Regierung hat es aufgezeigt: Wenn ein Straftäter wegen Drohung und Gewalt gegen Beamte mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe belangt werden soll und gleichzeitig ein anderer Straftäter wegen fahrlässiger Tötung bzw. wegen Artikel 117 StGB oder wegen einer einfachen Körperverletzung bzw. wegen Artikel 123 StGB oder wegen einer Nötigung, Artikel 181 StGB, «nur» mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe davonkommt, können wir nicht verstehen, dass die Motionäre das wirklich ernst meinen.

Ich habe Vania Kohli gefragt, ob ich ihr Votum, das sie vor zwei Jahren gehalten hat, benutzen und wiederholen dürfe. Sie war damit einverstanden. Die BDP ist einstimmig gegen diese Motion, und zwar aus folgendem Grund: Einerseits teilt die BDP die Begründung des Regierungsrats voll und ganz. Andererseits sehen wir, dass es keinen Anlass gibt, einen bisher systematisch unangefochtenen Grundsatz des StGB dermassen punktuell infrage zu stellen. Es ist ein Irrtum zu glauben, dass, wie vorliegend, man ein gesellschaftliches Problem mit einer verschärften alten Norm in den Griff bekommt. Die BDP fordert hier aber wiederholt und ausdrücklich, dass – wie auch die Motionäre sagten – Gewalt und Drohung gegen Beamte, Lehrer, Gemeindeangestellte, Sozialarbeiter und weitere nie toleriert und ausnahmslos angezeigt werden soll. Nicht mehr und nicht weniger. Aber diesen Vorstoss der Motionäre Wüthrich und Müller – leider nein oder schon wieder nein – lehnen wir in dieser Form einstimmig ab und danken dem Rat, wenn er das ebenfalls tut.

Hannes Zaugg, Uetendorf (glp). Bei uns ist es nicht ganz so einheitlich. Inhaltlich gibt es gewisse Sympathien, und dies wird sich in einigen Ja-Stimmen äussern, aber wir haben eigentlich dieselben Bedenken, wie sie Monika Gygax vorhin geäussert hat. Es ist einmal mehr ein «Bonsai-Nationalratsvorstoss», und wir werden den Verdacht nicht ganz los, dass es bei einigen gleichzeitig ein «Makro-Stadtratsvorstoss» ist. Adrian Wüthrich hat vorhin von «Beamten» gesprochen. In unserer Gemeinde gibt es keine Beamten mehr. Das wäre der falsche Begriff. Aber das ist egal. Ich möchte aber nicht, dass die Beamten geschützt würden und die anderen Gemeindeangestellten nicht. Das sind sehr viele Punkte. Und Automatismen sind nun einmal falsch, sonst müsste man notorische Falschparker vor dem Rathaus – er verlässt zwar soeben den Saal– oder solche, die immer wieder zu schnell fahren – nicht wahr, Christoph – auch einmal anpacken. Für uns ist dies der falsche Ansatz. Deshalb wird eine Mehrheit der Fraktion den Vorstoss ablehnen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Priska Vogt (d)

Catherine Graf Lutz (f)